



**Verordnung über die Gebühren im  
Niederlassungs- und Aufenthaltswesen**

**Gemeinde Risch**



Der Gemeinderat, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 beschliesst:

## **Verordnung über die Gebühren im Niederlassungs- und Aufenthaltswesen**

Die Einwohnerkontrolle erhebt für die Verrichtungen folgende Gebühren:

### **A. Niederlassung und Aufenthalt**

#### **1. Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung**

1.1. Für die Anmeldung einer Einzelperson (Schweizer und Ausländer)	Fr.	25.00 <sup>1)</sup>
1.2. Für die Anmeldung einer Familie (Schweizer oder Ausländer)	Fr.	25.00 <sup>1)</sup>
1.3. Für das Nachsenden der Ausweisschriften	Fr.	15.00 <sup>1)</sup>
1.4. Einladungsgesuch für Ausländer	Fr.	40.00

#### **2. Heimatausweis**

2.1. Für die Ausstellung eines Heimatausweises	Fr.	15.00 <sup>1)</sup>
2.2. Für die Verlängerung eines Heimatausweises	Fr.	6.00 <sup>1)</sup>

#### **3. Wohnsitzbescheinigung**

3.1. Für die Ausstellung einer Wohnsitzbescheinigung pro Person	Fr.	15.00 <sup>1)</sup>
3.2. Bestätigung Lernfahrausweis	Fr.	9.00 <sup>1)</sup>
3.3. Bestätigung Schiffsprüfung	Fr.	9.00 <sup>1)</sup>
3.4. Bestätigung Lebensversicherung	Fr.	9.00 <sup>1)</sup>
3.5. Duplikat Meldebestätigung	Fr.	10.00

<sup>1)</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. November 2005; in Kraft seit 23. November 2005

4.	Auskünfte an Drittepersonen		
	4.1. Für Adressauskünfte pro Person	Fr.	0.00
	4.2. Für Auskünfte betreffend Personalien	Fr.	0.00
<b>B.</b>	<b>Zeugnisse und Bescheinigungen, Identitätskarten</b>		
5.	Leumundszeugnis, Handlungsfähigkeitszeugnis		
	5.1. Für die Ausstellung eines Leumundszeugnisses pro Person	Fr.	10.00
	5.2. Für die Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses pro Person	Fr.	10.00
	5.3. Für Zeugnisse und Bescheinigungen aller Art	Fr. bis	20.00 190.00
6.	Pässe und Identitätskarten		
	6.1. Für das Ausstellen eines Passes bis zum 18. Lebensjahr	Fr.	60.00
	6.2. Für das Ausstellen eines Passes ab dem 18. Lebensjahr	Fr.	125.00
	6.3. Für das Ausstellen einer Identitätskarte bis zum 18. Lebensjahr	Fr.	35.00
	6.4. Für das Ausstellen einer Identitätskarte ab dem 18. Lebensjahr	Fr.	70.00
	6.5. Für das Ausstellen eines Kombiantrages bis zum 18. Lebensjahr	Fr.	73.00
	6.6. Für das Ausstellen eines Kombiantrages ab dem 18. Lebensjahr	Fr.	138.00
	6.7. Für das Ausstellen eines Notpasses	Fr.	100.00
	6.8. Für das Ausstellen eines Diplomatenpasses	Fr.	45.00

## 7. Listen, Verzeichnisse

7.1. Für das Ausstellen von Listen an	Fr. 40.00
ortsansässige Vereine und Institutionen	bis 2'000.00
Für das Ausstellen von Etiketten an	Fr. 40.00
ortsansässige Vereine und Institutionen	bis 2'000.00

Für die Berechnung der Gebühr ist der Zeitaufwand massgebend. Pro angebrochene 1/2 Stunde wird Fr. 60.00 verrechnet.

## C. Inkasso

Die Gebühren sind in der Regel direkt am Schalter zu bezahlen. Ausnahmsweise erfolgt das Inkasso mittels Rechnungsstellung. Für Gebührenrechnungen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von pauschal Fr. 5.00 erhoben.

In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit können die festgesetzten Gebühren von Amtes wegen oder auf Gesuch hin herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

## D. Schlussbemerkungen

Diese Gebührenverordnung tritt ab sofort in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Rotkreuz, 24. Mai 2004

**GEMEINDERAT RISCH**